

» Der Arbeitsunfall «

(Meldung von Arbeitsunfällen)

Evaluierung nach Arbeitsunfällen:

Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist erforderlichenfalls, jedenfalls aber nach Unfällen oder aber auch bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer schließen lassen (Beinaheunfälle), zu überprüfen und anzupassen.

Pflicht des Arbeitgebers:

Der Arbeitgeber **muss** Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten dem zuständigen Unfallversicherungsträger binnen fünf Tagen melden, wenn sie mehr als drei Tage Krankenstand bzw. Arbeitsunfähigkeit oder den Tod zur Folge haben, jedoch **kann** diese Meldung auch bei keinem oder kürzeren Krankenständen erfolgen (nur dann können auch die Leistungen der Unfallversicherung in Anspruch genommen werden).

Achtung:

Bei verspäteter Meldung kann es zu Leistungseinschränkungen kommen.

Aufzeichnungspflicht:

Arbeitgeber haben Aufzeichnungen über oben genannte Arbeitsunfälle zu führen und diese mindestens über fünf Jahre aufzubewahren.

Was ist ein Arbeitsunfall ?

Unter Arbeitsunfall versteht man einen Unfall, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Beschäftigung des Mitarbeiters bzw. mit der selbständigen Erwerbstätigkeit des Unternehmers ereignet hat. Nur nach Arbeitsunfällen können die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z.B. AUVA) beansprucht werden.

Diese Leistungen sind eine verbesserte Unfallnachbehandlung und Rehabilitation, sowie bei Arbeitern auch verbesserte Entgeltfortzahlungen (gemäß EFZG). Der Anspruch richtet sich nach dem jeweils für das Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis gültigen Gesetz (Angestellten-, Entgeltfortzahlungs-, Gutsangestellten-, Landarbeits-, Schauspieler-, Vertragsbedienstetengesetz etc.).

Arbeitsunfälle sind aber auch Unfälle,

- die sich auf einem mit der Beschäftigung zusammenhängenden Weg von der Wohnung zur oder von der Arbeitsstätte zur Wohnung des Beschäftigten ereignen
- die sich auf einem Weg von der Wohnung oder von der Arbeitsstätte zum Arzt und anschließend am Weg zurück ereignen, sofern dem Dienstgeber der Arztbesuch vor Antritt des Weges bekanntgegeben wurde, oder sich der Beschäftigte der Untersuchung aufgrund gesetzlicher Vorschriften (meldepflichtige Krankheiten) oder aufgrund einer Anordnung der Gebietskrankenkasse unterziehen musste
- die sich beim Besuch beruflicher Schulungs- bzw. Fortbildungskurse ereignen, soweit dieser Besuch geeignet ist, das berufliche Fortkommen des Beschäftigten zu fördern.

Meldepflicht des Arbeitnehmers

Arbeitnehmer haben jeden Arbeitsunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden

Gemeinsam sicher - mit Sicherheit zum Erfolg !

TEAMING. WERNER BUEGER
1050 Wien, Grdngasse 10
+43 (0)650 33230 40

